



HVBG

HVBG-Info 18/1996 vom 14.06.1996, S. 1539 - 1542, DOK 553.4

**Testamentsvollstreckung am ererbten Anteil einer Gesellschaft  
bürgerlichen Rechts - Inhalt des  
Testamentsvollstreckungszeugnisses - BGH-Beschluß vom 10.01.1996 -  
IV ZB 21/94**

Testamentsvollstreckung am ererbten Anteil einer Gesellschaft  
bürgerlichen Rechts - Inhalt des  
Testamentsvollstreckungszeugnisses (§§ 2205, 2209 Satz 1  
Halbsatz 2, 2368 Abs. 1; § 28 Abs. 2 FGG);  
hier: BGH-Beschluß vom 10.01.1996 - IV ZB 21/94 -  
BGB §§ 2205, 2368  
Zulässigkeit der Testamentsvollstreckung für einen GbR-Anteil auch  
bei Mitgesellschafterstellung der Erben schon vor dem Erbfall.  
Leitsätze des Gerichts:

1. An dem vererbten Anteil einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts  
ist Testamentvollstreckung nicht schlechthin ausgeschlossen.  
Dies gilt auch, wenn die Erben des Gesellschaftsanteils vor dem  
Erbfall bereits an der Gesellschaft beteiligt waren.
2. Deshalb ist einem Testamentsvollstrecker, der zur  
Dauervollstreckung (§ 2209 BGB) am Anteil an der Gesellschaft  
bürgerlichen Rechts eingesetzt ist, ein Zeugnis gemäß § 2368  
BGB zu erteilen. Darin sind gesetzliche Beschränkungen der  
Befugnisse des Testamentsvollstreckers, die sich aus dem  
Gesellschaftsrecht ergeben, nicht anzugeben.